

Regionalplan Region Regensburg (11)

Neufassung B XI Wasserwirtschaft Abschnitt 4 Hochwasserschutz

Bekanntgabe gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG
der normativen Vorgaben sowie
Begründung mit zusammenfassender Erklärung

**gemäß Erster Verordnung zur Änderung des Regionalplans
vom 9. Oktober 2008**

- verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 28.07.2008
- Bekanntmachung vom 10.11.2008 in den Amtsblättern der Regierungen
 - der Oberpfalz RABl Nr.14/2008 vom 15.12.2008, S. 131
 - von Niederbayern RABl Nr. 17 vom 19.12.2008, S. 171
- In Kraft getreten am 01.01.2009

B XI 4 Hochwasserschutz

B XI 4.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere von Donau, Abens, Altmühl, Großer Laaber, Naab und Regen sowie deren Seitentälern, für den Hochwasserabfluss und als Hochwasserrückhalte-räume freizuhalten.

B XI 4.2 (Z) Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt.

H1	Donau	H11	Vils
H2	Große Laaber	H12	Schwarzach zur Naab
H3	Pfatter	H13	Bayer. Schwarzach
H4	Wiesent	H14	Schwarze Laaber
H5	Regen	H15	Altmühl
H6	Schwarzer Regen	H16	Weißer Laaber
H7	Weißer Regen	H17	Breitenbrunner Laaber
H8	Chamb	H18	Sulz
H9	Freybach	H19	Schwarzach zur Altmühl
H10	Naab	H20	Schwarzach zur Rednitz

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte 4 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

(Z) In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden.

B XI 4.3 (Z) Der Hochwasserschutz soll in Bach a.d.Donau, Kallmünz, Nittendorf, Obertraubling, Pentling, Regensburg, Regenstauf, Sinzing und Zeitlarn, Blaibach, Cham, Chamerau, Eschlkam, Furth i.Wald, Miltach, Neukirchen b.Hl.Blut, Pemfling, Roding, Schorndorf und Traitsching, Berg b.Neumarkt i.d.OPf., Neumarkt i.d.OPf., Pilsach, Pyrbaum und Velburg, Bad Abbach, Kelheim und Neustadt a.d.Donau verbessert werden.

zu B XI 4.1 Überschwemmungsgebiete sind Gebiete an den Gewässern, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden.

Nutzungen der Talräume sind seit alters durch Hochwasserereignisse gefährdet. Nutzungsänderungen in den Talräumen und ihren Einzugsgebieten haben vielfach zu einer Verschärfung von Hochwassersituationen geführt (z.B. durch Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen, aber auch Flussbegradigungen und die Melioration landwirtschaftlicher Flächen). Örtliche Eingriffe können sich dabei noch weitab vom Entstehungsort auswirken. Materielle Schäden und Gefährdungen für Leib und Leben sind vielfach gestiegen. Mit den vorherberechneten Klimaveränderungen ist in der näheren Zukunft von einer konkret steigenden Hochwassergefahr auszugehen.

Hochwasser entsteht in der Fläche. Die Erhaltung und das Anlegen von Wald, Grün- und Feuchtflächen sowie von naturnahen Gewässerstrukturen tragen neben dem Rückhalt von Niederschlagswasser aus bebauten Bereichen dazu bei, dass schnell anlaufende Hochwasser zeitlich verzögert und in der Spitze gedämpft werden. Wirksame Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zum Hochwasserschutz müssen bereits auch an den kleinen Gewässern (II. und III. Ordnung) ansetzen. Entlang dieser Gewässer existieren Überschwemmungsgebiete die mitunter bis zu 150 m oder 300 m Breite erreichen, bei kleineren Gewässern in der Regel jedoch unter dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans liegen. Diese Gebiete der Nebengewässer und ihre Sicherung tragen insgesamt zur Dämpfung der Hochwasserwellen in den großen Talräumen insbesondere von Donau, Naab, Regen und Altmühl bei. Eine integrale Betrachtungsweise vor allem des gesamten Flusssystemes Donau einschließlich der auch überregionalen Zuflüsse ist hierzu zielführend.

Um die Hochwassergefahren zu minimieren, ist es gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Raumentwicklung und Flächenvorsorge besonders wichtig, die Überschwemmungsgebiete als Hochwasserabfluss- und Wasserrückhalteräume (Retentionsräume) möglichst uneingeschränkt freizuhalten. Auf die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2006, B I 3.3.1.1), des Wasserhaushaltgesetzes, des Bayer. Wassergesetzes (BayWG Art. 61) sowie des Bundesgesetzgebers wird verwiesen (Stand 2007). Die Ausweisung von neuen Baugebieten und neuen Infrastruktureinrichtungen haben sich an den Überschwemmungsgebieten zu orientieren. Um dies zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachstellen in den erforderlichen Verwaltungsverfahren erforderlich.

In der Begründungskarte „Hochwasservorsorge“ (M 1:500 000) sind folgende Fließgewässer als Übersicht dargestellt, für die bei den

Wasserwirtschaftsämtern Regensburg und Landshut detaillierte Unterlagen vorliegen (Stand 2007):

- Donau, Abens, Aubach, Große Laaber, Pfatter, Schwarze Laaber, Wiesent
- Naab, Vils, Forellenbach, Schwarzach (zur Naab), Bayer. Schwarzach
- Regen, Schwarzer Regen, Weißer Regen, Chamb, Freybach, Klinglbach
- Altmühl, Weiße Laaber, Breitenbrunner Laaber, Schwarzach (zur Altmühl)
- Sulz, Schambach
- Schwarzach (zur Rednitz)

zu B XI 4.2 Besonders die Donauhochwasser 1988, 1999 und 2002, die großen Hochwasser in der Region 1980 an der Naab, 1988 und 1995 an Naab und Regen sowie 2002 am Regen als auch die katastrophalen Hochwasserereignisse in anderen Teilen Deutschlands (Oder 1997, Elbe 2002 und 2006) haben verstärkt die Notwendigkeit verdeutlicht, überörtliche Risikovorsorge mit vorbeugendem Hochwasserschutz zu betreiben und hierzu die natürlichen Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion zu erhalten sowie auf Dauer zu sichern oder auch, soweit möglich, aktiv zurückzugewinnen. Dieser landesweite Auftrag ist in LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2 gegenüber der Regionalplanung verankert.

Die Sicherung der Überschwemmungsgebiete durch Vorranggebiete für Hochwasserschutz kann gemäß LEP potenzielle Konflikte frühzeitig aufzeigen und soll eine künftige wasserrechtliche Festsetzung vorbereiten. In einigen Talräumen der Region sind Überschwemmungsgebiete bereits amtlich festgesetzt, so in großem Umfang im Landkreis Kelheim an Donau, Abens, Großer Laaber und entlang des Schambaches sowie im Landkreis Regensburg entlang des Regen. Einzelne festgesetzte Bereiche bestehen am Regen bei Cham sowie für das Stück in Nittenau (Region 6), ferner am Forellenbach östlich Hohenfels und angrenzend an der Vils (Region 6). Die jeweiligen Rechtsverordnungen richten sich sowohl an öffentliche Fachplanungsstellen als auch an Private und gehen über die Sicherungsmöglichkeiten der Regionalplanung hinaus.

In der Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sind die im Ziel genannten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete für Hochwasserschutz im Maßstab des Regionalplans zeichnerisch verbindlich dargestellt. Für die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete ist das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100) maßgebend. Entsprechend dem Maßstab 1:100 000 des Regionalplans sind in der Regel nur große Überschwemmungsgebiete der Gewässer I. und II. Ordnung darstellbar. Nicht als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt werden überschwemmungsgefährdete Gebiete in bestehenden Siedlungsbereichen und solche, die in der verbindlichen Bauleitpla-

nung enthaltenen sind, sowie bereits amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zusammen mit potenziellen und historischen Überflutungsbereichen in der Begründungskarte "Hochwasservorsorge" im Maßstab 1:500 000 dargestellt. Damit werden zusätzliche Informationen zum Restrisiko und somit zur Bau- und Verhaltensvorsorge gegeben. Sie können als Hinweise zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung oder in Katastrophenschutzplänen dienen. Detaillierte Unterlagen liegen bei den Wasserwirtschaftsämtern Landshut und Regensburg vor.

Vorbeugender Hochwasserschutz gemäß LEP dient der Hochwasservorsorge und beinhaltet die vorsorgliche Sicherung der wasserwirtschaftlichen Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt durch die Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000. Mittelfristig sollen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz als Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung entsprechend Art. 61 des Bayerischen Wassergesetzes amtlich festgesetzt und dabei im Verfahrenswege die jeweils notwendige flächenscharfe Abgrenzung vorgenommen werden. Im Rahmen der Flächenvorsorge ist es daher von besonderer Bedeutung, Vorranggebiete für Hochwasserschutz von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere gegenüber einer Ausweitung von Siedlungsflächen freizuhalten. Gleichzeitig können raumbedeutsame Nutzungen vorausschauend so geplant werden, dass diese selbst möglichst dauerhaft vor Hochwasserschäden geschützt sind.

Wie bei anderen Infrastruktureinrichtungen mit Bestandsschutz werden Unterhalt, Betrieb und Instandsetzung der Bundeswasserstraße einschließlich der dazugehörigen Anlagen durch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz nicht tangiert. Soweit für den Betrieb der Bundeswasserstraße neue Infrastrukturanlagen notwendig sind, stehen die Vorranggebiete dem nicht entgegen. Es wird diesbezüglich auf entsprechende Rechtsgrundlagen des Wasserhaushalts (WHG)- und des Wasserstraßengesetzes und auf die Planfeststellungsbeschlüsse in Zusammenhang mit dem Donauausbau verwiesen. Bezüglich Hafenanlagen ist klarzustellen, dass § 31b Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 WHG auch in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz Anwendung findet.

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz umfassen entlang der Donau im Bereich Neustadt a.d. Donau als Flächenvorsorge auch Gebiete für Deichrückverlegungen sowie für reaktivierbare Rückhalteräume (teils regionsübergreifend) mit einem potentiellen Volumen von insgesamt etwa 9 Mio. m³. Diese, wegen ihrer Eignung als (re-)aktivierbare Flächen ausgewiesenen Vorranggebiete, befinden sich schon bisher durch ihre Lage in einem regionalen Grünzug oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiet im Geltungsbereich von Zielen des Regionalplans zur Freiraumsicherung (vgl. R 11 B I 4.1 bzw. B I 2 - Stand 2001). Ihre Freiraumfunktion wird somit zusätzlich begründet.

Im Falle einer Anlage von Rückhalteräumen werden unter Variantenprüfung die erforderlichen Verfahren und Maßnahmen in jedem Einzelfall auf der Grundlage von vorhabensbezogenen Planfeststellungsverfahren mit detaillierten Wirtschaftlichkeits-, Umweltverträglichkeits-, und Beweissicherungsstudien sowie Regelungen zur Ausgleichs- und Ersatzpflichtigkeit zu treffen sein (vgl. Verfahrensgebiet „Katzau“). Für landwirtschaftliche Nutzungsausfälle sind nach dem Verursacherprinzip staatlicherseits Entschädigungsregelungen zu treffen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird allein durch die Festsetzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz nicht in Frage gestellt.

zu B XI 4.3 Ein Hochwasserschutz von Siedlungsgebieten konnte in den vergangenen Jahren vielerorts z.B. durch die Anlage von Flutmulden, die Errichtung von Schutzmauern oder Schutzdämmen bereits realisiert werden. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen werden grundsätzlich nur für Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie wichtige Infrastruktureinrichtungen errichtet. Der Endausbau des technischen Hochwasserschutzes bemisst sich in der Regel an einem Schutz gegen das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100).

Dabei ist es gemäß LEP B I 3.3 von besonderer Bedeutung, das Risiko für bestehende Siedlungsgebiete und bedeutende Infrastruktur ökologisch und sozial verträglich zu reduzieren. Unter diesen Gesichtspunkten bestehen in der Region Regensburg bereits wichtige Erfahrungen zur Beteiligungskultur, auf die in adäquaten Verfahren und Planungen aufgebaut werden kann.

Schutzeinrichtungen oder alternative Lösungen sind vor allem für folgende Orte bzw. Ortsteile (OT) erforderlich:

Bach a. d. Donau, Kallmünz, Nittendorf (OT Etterzhausen, OT Penk), Obertraubling, Pentling (OT Matting), Regensburg, Regenstauf, Sinzing (OT Sinzing, OT Kleinprüfening), Zeitlarn (OT Laub, OT Zeitlarn, OT Regendorf), Blaibach, Cham, Chamerau, Eschlkam (OT Warzenried), Furth i. Wald (Drachensee, Kalte Pastritz), Miltach (OT Altrandsberg, OT Ober-, Untervierau, OT Oberndorf), Neukirchen b. Hl. Blut, Pemfling (OT Grafenkirchen), Roding, Schorndorf (OT Neuhaus), Traitsching (OT Wilting), Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (OT Loderbach), Neumarkt i.d.OPf. (Stadtgebiet West), Pilsach, Pyrbaum, Velburg (OT Unterwiesenacker), Bad Abbach, Kelheim (OT Staubing, OT Stausacker, OT Weltenburg) und Neustadt a.d. Donau (OT Eining, OT Hienheim, OT Irnsing, OT Marching).

Zusammenfassende Erklärung gem. Richtlinie 2001/42/EG als Teil der Begründung

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2001/42/EG mit Anhang I und Anhang II in Verbindung mit BayLPIG Art. 12 i.d.F. vom 27.12.2005

Gemäß Art 12 Abs. 4 BayLPIG wurde von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen, da nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der relevanten Fachstellen, insbesondere der hier besonders berührten, für Fachfragen von Natur und Landschaft zuständigen Fachstellen getroffen (gesonderte Anhörung Januar 2008).

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz im Regionalplan Region Regensburg ist ein Zustandserhalt in den betreffenden Gebieten und deren Einflussräumen verbunden. Die Beurteilung von Planungen zu einer weitergehenden Hochwasservorsorge, deren Art und Form offen sind, bleibt künftigen Prüfungen zu ermöglichen, erst im Absichtungswege erkennbaren Umweltauswirkungen vorbehalten.